

Satzung des Vereins „Emmaus und Gewerkschaft“

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Emmaus und Gewerkschaft“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Rechtsträger einer Selbsthilfegemeinschaft.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von sozial Benachteiligten, insbesondere von Erwerbslosen, Obdachlosen, körperlich und seelisch Behinderten.
3. Dieser Zweck wird erreicht, indem der Verein
 - hilft, durch Leben und Arbeiten in der Selbsthilfegemeinschaft den allgemeinen Lebensvollzug zu gestalten
 - Arbeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts anbietet
 - Perspektiven für den weiteren Lebensweg aufzeigt
4. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Linderung der Not der o.g. Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verwandt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke (ideeller Tätigkeit) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an „Emmaus-International“.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen erwerben.. Sie wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vom Vorstand zuerkannt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird

§ 5 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - d) Die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Anregungen und Aufträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig mit Angabe der Tagesordnung dazu eingeladen wurde.
5. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt den Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder notwendig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitglieder-Versammlung der „Emmaus-Gemeinschaft Heidelberg“ vom 31.7.2008 einstimmig angenommen.

(H.Köhler, Protokollant)

(R.Kremers, Vorsitzender)